

WAHLORDNUNG

DER DUALEN HOCHSCHULE SACHSEN (DHSN)

vom 31.07.2024

Aufgrund von § 4 Absatz 3 des Sächsischen Duale-Hochschule-Gesetzes (DualeHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.2024 und nach Maßgabe des § 52 Absätze 2 und 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31.05.2023 erlässt die Direktorenkonferenz der Berufsakademie Sachsen die folgende vorläufige Wahlordnung.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Wahlgrundsätze
 - § 3 Wahlrecht
 - § 4 Wahlorgane
 - § 5 Wahlausschreibung
 - § 6 Wählerverzeichnis
 - § 7 Wahlvorschläge und vorläufige Kandidatenliste
 - § 8 Zulassung der Wahlvorschläge und endgültige Kandidatenliste
 - § 9 Verfahren der Stimmabgabe bei elektronischer Wahl
 - § 10 Verfahren der Stimmabgabe bei Urnenwahl
 - § 11 Verfahren der Stimmabgabe bei Briefwahl
 - § 12 Technische Anforderungen der elektronischen Wahl
 - § 13 Störungen der elektronischen Wahl
 - § 14 Stimmabgabe und Stimmenauszählung
 - § 15 Feststellung und öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse
 - § 16 Wahlprüfung und Wahlniederschrift
 - § 17 Annahme der Wahl
 - § 18 Nachwahl und Wiederholungswahl
 - § 19 Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes
 - § 20 Nachrücken
 - § 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- II. Senat
 - § 22 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senats
 - § 23 Stellvertretung und Ruhen des Mandats
 - § 24 Zuständige Wahlgane

- III. Erweiterter Senat
 - § 25 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats

- IV. Studienakademieräte
 - § 26 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Studienakademieräte

- V. Fachbereichskommissionen
 - § 27 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Fachbereichskommissionen

- VI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung entsprechen den aktuellen Leitlinien für gendersensible Sprache an der Berufsakademie Sachsen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese vorläufige Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahlen zum Senat, zum Erweiterten Senat, zu den Studienakademieräten und den Fachbereichskommissionen der in Gründung befindlichen Dualen Hochschule Sachsen (im Weiteren: Hochschule) gemäß § 4 Absatz 3 des Sächsischen Duale-Hochschule-Gesetzes (DualeHSG) in der Fassung vom 31.01.2024.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Gewählt wird in freier, geheimer und gleicher Wahl. Die Wahlvorschläge erfolgen als Einzelvorschläge durch Selbstnominierung der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Verteilung der durch eine Wahl zu besetzenden Sitze innerhalb der jeweiligen Wählergruppe erfolgt in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten der Gruppe bei der Wahl erhalten haben, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge der betreffenden Personen das Los. Gewählte Mitglieder in einem Organ können nur Kandidatinnen und Kandidaten werden, die wenigstens eine Stimme erhalten haben.
- (2) Die Mitglieder der Gruppen der angestellten Mitarbeiter der Hochschule und die Mitglieder der Gruppe der Dualen Praxispartner in den Organen nach § 1 werden jeweils nach § 53 Absatz 1 Satz 3 SächsHSG für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden in diesen Organen werden nach § 53 Absatz 1 Satz 2 SächsHSG für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Wahlen nach §1 werden in der Regel als internetbasierte Online-Wahl (im Weiteren: elektronische Wahl) durchgeführt. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, findet keine Briefwahl statt.
- (4) Mit Ausnahme der Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat, im Erweiterten Senat und in den Fachbereichskommissionen erfolgen die Wahlen nach den Grundsätzen der unmittelbaren Mehrheitswahl. Die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat, im Erweiterten Senat und in den Fachbereichskommissionen erfolgt durch den Studierendenrat der Dualen Hochschule Sachsen (mittelbare Wahl). Der Studierendenrat führt dazu in einem selbstverantwortlich gestalteten Verfahren mittels Wahlausschreibung die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter durch. Diese Regelung basiert auf § 6 Absatz 2 der Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen gemäß § 52 Absatz 4 SächsHSG.
- (5) Findet eine Einteilung nach Wahlkreisen statt, wird jeder und jede Wahlberechtigte für die Ausübung seines oder ihres Wahlrechtes bestimmten Wahlkreisen zugeordnet. Jeder und jede Wahlberechtigte kann, sofern nicht anders geregelt, gleichzeitig mehreren Wahlkreisen angehören und dort sein oder ihr aktives Wahlrecht ausüben. Das Rektorat entscheidet über die Zuordnung von neuen Struktureinheiten zu den Wahlkreisen.
- (6) Die Wahlberechtigten haben stets so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihren jeweiligen Wählergruppen zu wählen sind. Es kann in der Regel **je** Kandidatin oder Kandidat **nur eine** Stimme abgegeben werden. **Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben werden.**

- (7) Der Zeitraum für die Stimmabgabe (Wahlfrist), die Umsetzung des Verfahrens zur Stimmabgabe, Termin und Ort der Stimmenauszählung sowie die Form der Bekanntmachung der Wahlergebnisse werden durch den jeweils zuständigen Wahlausschuss bestimmt. Die Wahlfrist muss mindestens sieben volle Kalendertage umfassen.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1 der Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Das aktive Wahlrecht (Wahlberechtigung) und das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) einer Person ist auf die Mitgliedergruppe beschränkt, der sie angehört.
- (3) Das Wahlrecht kann nur **persönlich** wahrgenommen werden. Es ist **nicht übertragbar**. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Die Wahlorgane sind:
1. die zentrale Wahlleitung,
 2. der zentrale Wahlausschuss,
 3. der zentrale Wahlvorstand,
 4. die örtlichen Wahlleitungen,
 5. die örtlichen Wahlausschüsse sowie
 6. die örtlichen Wahlvorstände.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig.

- (2) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen den Wahlausschüssen nicht angehören. Gehören sie einem Wahlausschuss an, scheidet sie mit der Einreichung des Wahlvorschlages aus dem Wahlausschuss aus.
- (3) Die zentrale Wahlleitung obliegt dem Kanzler oder der Kanzlerin oder einer durch den Präsidenten beziehungsweise den Rektor oder die Rektorin beauftragten Person. Die örtliche Wahlleitung obliegt dem Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin der jeweiligen Studienakademie oder einer von dem Kanzler oder der Kanzlerin beauftragten Person. Im Verhinderungsfall des Kanzlers oder der Kanzlerin erfolgt die Beauftragung durch den Präsidenten beziehungsweise den Rektor oder die Rektorin.
- (4) Die Wahlleitung ist jeweils für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie bestimmt ihre Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder des Wahlausschusses. Die Wahlleitung ist insbesondere zuständig für:
1. die Bekanntgabe der Wahlschreibung gemäß § 5,

2. die Erstellung und Veröffentlichung der Wählerverzeichnisse und des Gesamtwählerverzeichnisses gemäß § 6,
 3. die Änderungen der Wählerverzeichnisse gemäß § 6,
 4. die Entgegennahme der Wahlbewerbungen gemäß § 7,
 5. die Veröffentlichung der Wahlvorschläge gemäß § 8,
 6. die Bereitstellung der erforderlichen Wahleinrichtungen bei Urnen- und Briefwahl,
 7. die Sicherstellung der technischen Voraussetzungen bei elektronischer Wahl gemäß § 12,
 8. die Behebung von Störungen der elektronischen Wahl gemäß § 13,
 9. die Veröffentlichung der Wahlergebnisse gemäß § 15 und die Benachrichtigung der Gewählten gemäß § 17,
 10. die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gemäß § 21 und
 11. die Entscheidungen über den Verlust der Mitgliedschaft gemäß § 19, den Eintritt von Nachrückern gemäß § 20 sowie die Durchführung von Nach- und Wiederholungswahlen gemäß § 18.
- (5) Im Wahlausschuss muss jede Hochschulmitgliedergruppe nach § 51 Absatz 1 SächsHSG vertreten sein, die an der Wahl zu beteiligen ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie ihre jeweiligen Stellvertreter werden von der Wahlleitung bestellt. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Sie erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss seine Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen kann. Die Wahlleitung gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses hochschulöffentlich bekannt.
- (6) Der Wahlausschuss beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Mitwirkung bei der Erstellung der örtlichen Wählerverzeichnisse und des Gesamtwählerverzeichnisses gemäß § 6,
 2. die Mitwirkung bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge gemäß §§ 7 und 8,
 3. die Festlegung der Wahltermine und -fristen gemäß § 2 Absatz 7,
 4. den Druck der Stimmzettel bei Urnen- und Briefwahl,
 5. die Mitwirkung bei der Bereitstellung der Online-Stimmzettel bei elektronischer Wahl,
 6. die Mitwirkung bei der Behebung von Störungen der elektronischen Wahl gemäß § 13 sowie
 7. die Bestellung der Wahlvorstände zur Stimmabgabe bei Urnenwahl gemäß § 10 sowie bei Briefwahl gemäß § 11 und zur Stimmenauszählung gemäß § 14.
- (7) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleitung einberufen und von dieser bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden geleitet.
- (8) Die weiteren Sitzungen des Wahlausschusses werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn **mehr als die Hälfte** seiner Mitglieder

anwesend sind. Ausschusssitzungen können in Form von Videokonferenzen ortsübergreifend durchgeführt werden.

- (9) Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet hochschulöffentlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Der Wahlvorstand wird vom Wahlausschuss bestellt und ist hauptsächlich mit der Überwachung der Stimmenabgabe und der Stimmenauszählung beauftragt. Der Wahlvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahrung der Ordnung bei Stimmabgabe im Wahlraum bei Urnenwahl gemäß § 10,
 2. die Ermittlung der Wahlergebnisse gemäß § 14 Absatz 2 und
 3. die Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl sowie die Übergabe der anzufertigenden Aufzeichnungen gemäß § 16 Absätze 4 und 5 an die Wahlleitung.
- (11) Über die Sitzungen des Wahlausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung sowie alle Beschlüsse enthalten. Sie sind vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (12) Die Wahlleitung sowie die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 5 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahl durch Aushang einer Wahlausschreibung spätestens 60 Kalendertage vor dem ersten Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung wird zudem per E-Mail an die amtlichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten der Hochschule sowie an die bei der Hochschule hinterlegten E-Mail-Adressen der immatrikulierten Studierenden und die von den jeweiligen gesetzlichen Vertretungen der Praxispartner benannten wahlberechtigten Personen verschickt, soweit diese Wählergruppen zur Wahl aufgefordert sind.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
 1. das zu wählende Organ, die zur Wahl aufgeforderten Wählergruppen, die Zahl der auf die betreffenden Gruppen entfallenden Sitze sowie die jeweilige Amtszeit, für die die zu wählenden Mitglieder des Organs gewählt werden, und deren Beginn,
 2. einen Hinweis auf die hochschulöffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses mit Angabe von Ort und Zeitraum der Auslegung,
 3. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis mit Angabe der dafür geltenden Frist,
 4. den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Eintragung in das Wählerverzeichnis gebunden ist,
 5. die Aufforderung, Wahlvorschläge in Form der Selbstnominierung gemäß § 2 Absatz 1 einzureichen sowie die hierfür geltenden Fristen,

6. einen Hinweis, dass nur Kandidatinnen und Kandidaten auf zugelassenen Wahlvorschlägen gewählt werden können,
 7. den Ort und Zeitraum des Aushangs der endgültigen Kandidatenliste gemäß § 8 Absatz 4,
 8. den Hinweis, in welcher Form die Wahl durchgeführt wird (elektronische Wahl oder Urnenwahl mit Briefwahloption oder ausschließliche Briefwahl),
 9. den Tag, an dem die Wahlunterlagen den Wahlberechtigten spätestens zugehen müssen,
 10. den Zeitraum der Stimmabgabe (Wahlfrist),
 11. den Termin und den Ort der öffentlichen Stimmenaushängung bei Urnen- oder Briefwahl,
 12. einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlordnung,
 13. einen Hinweis auf die Kontaktmöglichkeit zu der Wahlleitung und seiner oder ihrer Stellvertretung sowie deren amtliche Post- und E-Mail-Adressen,
 14. soweit Wahlkreise gebildet werden, der Hinweis auf die gebildeten Wahlkreise laut Wahlordnung und
 15. soweit eine Möglichkeit zur Briefwahl besteht, der Hinweis darauf, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum vierten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beantragt und bis zum dritten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag ausgegeben werden können und die Stelle, an der sie ausgegeben werden, sowie die Stelle, an die die Anträge auf Briefwahl zu richten sind.
- (3) In der Wahlausschreibung sind die Gruppen nachdrücklich aufzufordern, ihre Wahlvorschläge so aufzustellen, dass Frauen und Männer angemessen im zu wählenden Organ vertreten sein können.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung führt ein Gesamtwählerverzeichnis. Es gliedert sich entsprechend § 50 Absatz 1 SächsHSG nach Gruppen, die nach den akademischen und administrativen Struktureinheiten der Hochschule getrennt werden. Das Wählerverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss zu jeder wahlberechtigten Person folgende Angaben enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule die Amts- oder Berufsbezeichnung,
 5. bei Studierenden die Seminargruppenbezeichnung und
 6. bei Dualen Partnern die Firmenbezeichnung und den vollen Namen des oder der von der gesetzlichen Vertretung des Partners benannten Wahlberechtigten.
- (2) Das Wählerverzeichnis kann auch in einer elektronischen Datei geführt werden, die online einsehbar ist. Näheres dazu ist in der Wahlausschreibung zu erläutern.
- (3) Die Auslegungsfrist beginnt frühestens mit dem Tag der Wahlausschreibung und soll mindestens zehn Kalendertage dauern.

- (4) Jeder und jede Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist zu den in der Wahlausschreibung definierten Orten und Zeiten in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Wahlleitung Einspruch erheben. Die Wahlleitung trifft hierüber unverzüglich eine Entscheidung und informiert die Einspruchserhebenden sowie die Betroffenen entsprechend.
- (6) Ab Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt die Eintragung oder Streichung von Personen im Wählerverzeichnis nur auf rechtzeitigen Einspruch sowie von Amts wegen in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeiten. Streichungen wegen Verlustes der Hochschulmitgliedschaft sind bis zum letzten Kalendertag vor dem Tag der Versendung der Wahlunterlagen zulässig.
- (7) Wer erst nach Ende der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses Mitglied der Hochschule wird, kann nicht mehr in dieses Wählerverzeichnis eingetragen werden.
- (8) Verliert eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person innerhalb des Zeitraums bis zum letzten Kalendertag vor dem Tag der Versendung der Wahlunterlagen ihre Mitgliedschaft an der Hochschule, so ist diese Person nach Bekanntwerden des Verlusts der Mitgliedschaft von Amts wegen aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.
- (9) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 30. Kalendertag vor dem ersten Wahltag vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu erklären.
- (10) Die vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse müssen der Wahlleitung spätestens am 30. Kalendertag vor dem ersten Wahltag in Kopie vorliegen. Diese erstellt daraus ein vorläufig abgeschlossenes Gesamtwählerverzeichnis.

§ 7 Wahlvorschlag und vorläufige Kandidatenliste

- (1) Die Kandidaten nominieren sich selbst **als Einzelwahlvorschläge** durch eine schriftliche und persönlich unterzeichnete Mitteilung an die Wahlleitung unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie:
 1. bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Hochschullehrenden mit Angabe der Amts- oder Berufsbezeichnung und gegebenenfalls der Wahlkreise, für die kandidiert wird,
 2. bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Angabe der Amts- oder Berufsbezeichnung,
 3. bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden mit Angabe der Seminargruppenbezeichnung,
 4. bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und Technik mit Angabe der Amts- oder Berufsbezeichnung und
 5. bei Zugehörigkeit zur Gruppe der Dualen Praxispartner mit Angabe des Firmennamens und des Wahlkreises, für den kandidiert wird, sowie einem einseitigen Steckbrief, der den Kandidaten oder die Kandidatin näher vorstellt. Eine entsprechende Vorlage wird durch die Wahlleitung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Wahlvorschläge sind spätestens 30 Kalendertage vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr des entsprechenden Tages bei der Wahlleitung einzureichen. Der Widerruf eines Wahlvorschlags

kann durch die jeweilige Person bis spätestens 25 Kalendertage vor dem ersten Wahltag bis 15 Uhr schriftlich und persönlich unterzeichnet gegenüber der Wahlleitung erklärt werden. Ansonsten gilt der Wahlvorschlag gleichzeitig als Absichtserklärung der jeweiligen Person, die Wahl im Erfolgsfall auch anzunehmen.

- (3) Ein Kandidat oder eine Kandidatin darf auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl eines zentralen Organs (z.B. Senat oder Erweiterter Senat) und eines dezentralen Gremiums (Studienakademierat) genannt werden. Darüber hinaus sind mehrfache Kandidaturen für mehrere Wahlkreise eines Organs insofern zulässig, als dadurch die in der Grundordnung festgelegte Mitgliederanzahl im Organ praktisch unverändert bleibt. Davon bleiben § 22 Absatz 2 und § 26 Absatz 2 unberührt.
- (4) Die Zusendung der Einzelwahlvorschläge und die Einreichung eines Widerrufs in digitaler Form sind zulässig.
- (5) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt sie Mängel fest, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, so soll sie unverzüglich auf ihre Beseitigung hinwirken.
- (6) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag das Datum und die Uhrzeit des Eingangs. Entsprechendes gilt für eine Widerrufserklärung. Die Wahlleitung nimmt den Wahlvorschlag zusammen mit den in Absatz 1 definierten Angaben in eine vorläufige Kandidatenliste auf, die nach Gruppen zu gliedern ist. Im Fall des Widerrufs eines Wahlvorschlags streicht die Wahlleitung die betreffende Person unverzüglich aus der Kandidatenliste.
- (7) Die Wahlleitung sorgt für die Bekanntmachung der vorläufigen Kandidatenliste durch örtlichen Aushang ab dem Tag der Wahlausschreibung bis zur Feststellung der endgültigen Kandidatenliste gemäß § 8 Absatz 4. Die Vorläufigkeit der Kandidatenliste ist auf dem Aushang deutlich zu kennzeichnen. Die Wahlvorschläge sind auf der Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge zu führen.
- (8) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel bereits eingereicherter Wahlvorschläge behoben werden.
- (9) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlages zulässig.

§ 8 Zulassung der Wahlvorschläge und endgültige Kandidatenliste

- (1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens 20 Kalendertage vor dem ersten Wahltag in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (3) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, hat die Wahlleitung dies der jeweiligen Person unverzüglich mitzuteilen. Die betroffene Person kann gegen die Entscheidung des Wahlausschusses binnen zwei Arbeitstagen Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Endgültig nicht zugelassene Wahlvorschläge sind von der Kandidatenliste zu streichen. Alle abschließend zugelassenen Wahlvorschläge werden je Wählergruppe in alphabetischer

Reihenfolge durch den Wahlausschuss in einer endgültigen Kandidatenliste festgehalten und unverzüglich von der Wahlleitung veröffentlicht, spätestens jedoch fünfzehn Kalendertage vor dem ersten Wahltag. Auf die Abgeschlossenheit der endgültigen Kandidatenliste ist deutlich hinzuweisen.

§ 9 Verfahren der Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Für jede Gruppe werden unter Verantwortung der Wahlleitung amtliche Stimmzettel in elektronischer Form hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge gemäß der endgültigen Kandidatenliste nach § 8 Absatz 4 aufzuführen. Zur Unterscheidbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten ist bei Bedarf das Geburtsdatum zusätzlich mit anzugeben. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen höchstens abgegeben werden dürfen.
- (3) Die Wahlleitung sorgt bis spätestens zum Kalendertag vor dem Beginn der Wahlfrist für die Zusendung der amtlichen Wahlunterlagen an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen. Der Versand dieser Wahlunterlagen erfolgt elektronisch per E-Mail an die amtlichen E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der immatrikulierten Studierenden sowie an die hinterlegten E-Mail-Adressen der von den jeweiligen gesetzlichen Vertretungen der Praxispartner benannten wahlberechtigten Personen, soweit die jeweiligen Wählergruppen zur Wahl aufgefordert sind.
- (4) Die amtlichen Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten zum Wahlportal sowie den Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten zum Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist gemäß den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zu ihrer endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler oder die Wählerin zu ermöglichen. Die Übermittlung muss am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Wahl als vollzogen.
- (6) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimme unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nicht zulassen.

§ 10 Verfahren der Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Für jede Gruppe werden unter Verantwortung der Wahlleitung amtliche Stimmzettel hergestellt. Für den Inhalt der Stimmzettel gelten die Maßgaben des § 9 Absatz 2 entsprechend.

- (2) Der Wahlausschuss bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume sowie die Zuweisung der Wahlberechtigten zu den Abstimmungsräumen. Er trifft Vorkehrungen, dass die Wähler und Wählerinnen die Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet ausfüllen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken gestattet.
- (3) Für jeden Abstimmungsraum werden von dem Wahlausschuss ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand und aus dessen Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bestellt. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im Abstimmungsraum und dessen näheren Umkreis die offensichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten und den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.
- (4) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand nach dem Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Wahlunterlagen.
- (5) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen. Der Wähler oder die Wählerin haben sich auf Verlangen auszuweisen. Unmittelbar danach wirft er oder sie den Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und sicher aufzubewahren. Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

§ 11 Verfahren der Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist für Wahlen nach § 10 auch in der Form der Briefwahl zulässig. Die Wahlleitung kann mit Zustimmung des Wahlausschusses die ausschließliche Briefwahl für einen gesamten Wahlgang anordnen.
- (2) Die Wahlberechtigten, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleitung schriftlich oder per E-Mail die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der eigenhändig oder mit elektronischer Signatur unterzeichnete Antrag muss bei beantragter Übersendung spätestens am 20. Kalendertag und bei beantragter Aushändigung der Wahlunterlagen spätestens am 5. Kalendertag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung eingehen. Diese prüft die Wahlberechtigung. Sie sendet anschließend dem oder der Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie persönlich aus. Sie vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis. Die zuvor bezeichneten Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk

„schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Für den Inhalt der Stimmzettel gelten die Maßgaben des § 9 Absatz 2 entsprechend. Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigelegten Stimmzettel persönlich ausgefüllt zu haben.

- (4) Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese im Büro der Wahlleitung.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass
 1. die Briefwählerinnen und -wähler den Stimmzettel persönlich ausfüllen, in den Wahlumschlag legen und diesen verschließen,
 2. den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnen und
 3. den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefumschlag legen, diesen verschließen und versenden.

Die Wahlbriefe müssen rechtzeitig vor Ablauf der Wahlfrist der Wahlleitung zugehen.

- (6) Auf dem Wahlbrief sind von der Wahlleitung oder von dem damit beauftragten Wahlvorstand der Tag und die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl wird in die Wahlniederschrift gemäß § 16 eingetragen.
- (7) Spätestens nach Ablauf der Wahlfrist werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Die nach Ablauf der Wahlfrist eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (8) Ein zugestellter Wahlbrief wird grundsätzlich zurückgewiesen, wenn
 1. er nicht bis zum Ablauf der Wahlfrist eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
 4. dem Wahlumschlag überhaupt kein oder kein unterschriebener Wahlschein beigelegt ist,
 5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden oder
 6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis eindeutig nicht übereinstimmen.
- (9) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 12 Technische Anforderungen der elektronischen Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung im Hinblick auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerinnen und Wähler sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerinnen und Wähler in den jeweils hierzu verwendeten Computern kommen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (7) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

§ 13 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 14 Stimmenauszählung

- (1) Die Stimmenauszählung zur Ermittlung der Wahlergebnisse wird hochschulöffentlich durch den Wahlvorstand durchgeführt. Er veranlasst unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist die Auszählung und stellt das Ergebnis der elektronischen Wahl durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Wahlergebnisse der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Der Wahlvorstand stellt aufgrund der Stimmenauszählung für jede Wählergruppe beziehungsweise jeden Wahlkreis folgendes fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallen sind,
 6. die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten nach Stimmen (Rangliste) und
 7. die damit zu den Mitgliedern der zu besetzenden Organe gewählten Kandidatinnen und Kandidaten.

Im Fall einer Nachwahl gemäß § 18 **ergänzt** die Rangliste der Nachwahl die Rangliste der Hauptwahl der betreffenden Gruppe **durch Anfügung an deren Ende**.

- (3) Bei Mehrheitswahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Nichtgewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zu erfassen, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Reihenfolge.
- (4) Die Auszählung soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Wahlfrist abgeschlossen werden.
- (5) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

§ 15 Feststellung und öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Der Wahlausschuss stellt die Ergebnisse und daraus abgeleitet die Reihenfolge der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Reihenfolge der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 14 Absatz 3 fest.
- (2) Die Wahlleitung gibt das festgestellte Wahlergebnis auf den Internetseiten der Hochschule oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie hat zugleich auf die Möglichkeit der

Wahlanfechtung hinzuweisen sowie die Anfechtungsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten werden kann, mitzuteilen.

- (3) Bleiben nach einer Wahl Sitze im jeweiligen Organ für eine Gruppe unbesetzt, so sind die Wahlberechtigten bei der Bekanntmachung der Wahlergebnisse darauf hinzuweisen,
 1. wie viele Sitze für die Gruppe noch unbesetzt sind und
 2. dass eine Nachwahl für die unbesetzten Sitze gemäß § 18 Absatz 1 nur auf schriftlichen Antrag unter Beifügung eines Wahlvorschlages (mittels Selbstnominierung des Antragstellers) durchgeführt wird.

§ 16 Wahlprüfung und Wahlniederschrift

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann das Ergebnis der Wahl in seiner Gruppe bis zum siebten Arbeitstag nach dessen öffentlicher Bekanntmachung anfechten. Die Anfechtung ist innerhalb der Frist schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen und im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist können weitere Anfechtungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Wird das Ergebnis einer Wahl angefochten, ist durch den Wahlvorstand eine Wahlprüfung vorzunehmen.
- (2) Der Wahlvorstand kann eine Wahlprüfung auch von Amts wegen vornehmen.
- (3) Im Rahmen der Wahlprüfung beschließt der Wahlvorstand in folgender Weise:
 1. Hätte eine Kandidatin oder ein Kandidat gestrichen werden müssen, so ist sein oder ihr Ausscheiden anzuordnen.
 2. Haben im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, stattgefunden, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist durch den Wahlvorstand eine Wiederholungswahl gemäß § 18 Absatz 2 anzuordnen.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist es aufzuheben und eine neue Feststellung vorzunehmen. § 14 findet entsprechend Anwendung.
 4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist eine Wahlanfechtung zurückzuweisen.
- (4) Über die Verhandlungen der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände und ihrer jeweiligen Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Aufzeichnungen über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes, die übrigen von dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (5) Die Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

§ 17 Annahme der Wahl

- (1) Die gewählten Mitglieder und die nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten sind von der Wahlleitung umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Den nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten ist mitzuteilen, welchen Platz sie in der Reihenfolge im Fall des Nachrückens nach § 20 für ihre Gruppe einnehmen.
- (2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Wahlleitung nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung an das gewählte Mitglied dessen oder deren schriftlich eingegangener Verzicht aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für den Verzicht gegeben ist, entscheidet der Wahlausschuss.

§ 18 Nachwahl und Wiederholungswahl

- (1) Die Durchführung einer Nachwahl für eine Gruppe oder einen Wahlkreis für den Rest der verbleibenden Wahlperiode ist möglich, wenn:
 1. nicht alle Sitze für die Gruppe in der Hauptwahl besetzt werden konnten oder
 2. die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen wurde und keine Kandidatin und kein Kandidat mehr als Mitglied nach § 20 Absatz 1 nachrücken kann oder
 3. ein gewähltes Mitglied innerhalb der Amtszeit aus dem Organ ausscheidet und keine Kandidatin und kein Kandidat mehr als Mitglied nach § 20 Absatz 1 nachrücken kann.

Eine Nachwahl nach Nr. 1 wird durchgeführt, falls eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter der betreffenden Gruppe dies schriftlich bei der Wahlleitung unter Beifügung eines Wahlvorschlages (Selbstnominierung des Antragstellers) beantragt.

- (2) Eine Wiederholungswahl ist im Fall von § 16 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 für die betreffende Gruppe durchzuführen. Das Ergebnis der Hauptwahl ist dann für diese Gruppe ungültig. Bei der Wiederholungswahl wird aufgrund der Wahlvorschläge der Hauptwahl gewählt. Die Wahlvorschläge können nur soweit geändert werden, wie sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr wählbar ist. Die Wiederholungswahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleitung legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.
- (3) Sowohl bei der Nachwahl als auch bei der Wiederholungswahl wird aufgrund des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt. Das Wählerverzeichnis wird vor der Bekanntmachung der Nachwahl oder der Wiederholungswahl auf Aktualität geprüft. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Neuwahlen.

§ 19 Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes

- (1) Ein nach dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied verliert seinen Sitz innerhalb der jeweiligen Wahlperiode
 1. durch den Verlust der Wählbarkeit oder
 2. durch Rücktritt unter Anzeige wichtiger Gründe, die der weiteren Amtsausübung entgegenstehen.

- (2) Das Mitglied scheidet aus dem Gremium aus,
 1. im Falle des Absatz 1 Nr. 1 mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Wahlleitung oder
 2. im Falle des Absatz 1 Nr. 2 mit der Annahme des Rücktrittes durch die Wahlleitung.
- (3) Durch das Ausscheiden des Mitglieds wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

§ 20 Nachrücken

- (1) Wenn ein nach dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied seinen Sitz innerhalb der jeweiligen Wahlperiode verliert, so rückt – sofern vorhanden – der nächste noch nicht berücksichtigte Kandidat oder die nächste noch nicht berücksichtigte Kandidatin auf der gültigen Rangliste der Hauptwahl der betreffenden Gruppe als Mitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds nach.
- (2) Beim Nachrücken bleiben Kandidatinnen und Kandidaten unberücksichtigt,
 1. die der Wahlleitung schriftlich den Verzicht auf ihre Anwartschaft nach Absatz 1 erklärt haben oder
 2. die die Wählbarkeit verloren haben.
- (3) Die Wahlleitung stellt das Ausscheiden des bisherigen Mitglieds und den Namen des nachrückenden Mitgliedes oder das Leerbleiben des Sitzes fest.

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss der Wahlprüfung, spätestens aber nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Wahl, durch die zuständige Wahlleitung unter Einhaltung des Datenschutzrechts zu vernichten. Abweichend von Satz 1 sind die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Abstimmungsniederschriften und die Wahlniederschrift ohne Anlagen bis zum Abschluss der darauffolgenden Wahl durch die zuständige Wahlleitung aufzubewahren.

II. Senat

§ 22 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senats

- (1) Die Wahlen zum Senat und zum Erweiterten Senat sollen gleichzeitig stattfinden.
- (2) Eine Doppelkandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist zulässig. Die doppelte Kandidatur ist auf den zugehörigen Wahlvorschlägen von dem Kandidaten oder der Kandidatin ausdrücklich zu erklären. Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung für den Senat vorrangig. Zunächst ist das Wahlergebnis für den Senat festzustellen. Ist eine Person in den Senat gewählt worden, kann sie keinen Sitz im Erweiterten Senat erhalten. An ihre Stelle tritt dort die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.
- (3) Für die Wahl der Senatorinnen und Senatoren der Wählergruppe der Hochschullehrenden werden:

1. sieben standortbezogene Wahlkreise nach der Anzahl der Studienakademien der Hochschule und
 2. drei standortübergreifende Wahlkreise nach der Anzahl der Fachbereiche der Hochschule gebildet.
- (4) Für die Wahl der Senatorinnen und Senatoren der Wählergruppe der Praxispartner werden drei standortübergreifende Wahlkreise nach der Anzahl der Fachbereiche der Hochschule gebildet.
- (5) Aus jedem Wahlkreis wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Zusätzlich wird eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Wahlkreis der Hochschullehrenden des Fachbereiches mit der **höchsten** Anzahl von Studierenden zum 30.06. des jeweiligen Wahljahres gemäß § 15 Absatz 1 der Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen gewählt.
- (6) Für die Wahl der Senatorinnen und Senatoren der übrigen Mitgliedergruppen gemäß § 53 Absatz 1 SächsHSG werden keine Wahlkreise gebildet. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik eine gemeinsame Gruppe.
- (7) Sofern eine Nachwahl nach § 18 dieser Wahlordnung für einen im Absatz 3 bis 5 genannten Wahlkreis nicht zustande kommt, weil keine entsprechenden Selbstnominierungen vorliegen, wird die freie Stelle per Losziehung aus dem Pool der Zweitplatzierten der anderen vergleichbaren Wahlkreise durch den Zentralen Wahlausschuss für den Rest der verbleibenden Wahlperiode besetzt.

§ 23 Stellvertretung und Ruhen des Mandats

- (1) Kann ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Studierenden an einer Sitzung des Senats nicht teilnehmen, so kann es aus dem Kreis der möglichen Nachrücker seiner Gruppe eine Person als Stellvertretung mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht in die betreffende Senatssitzung entsenden. Das betreffende Mitglied muss dies dem oder der Vorsitzenden des Senats spätestens eine Woche vor der Senatssitzung schriftlich unter Nennung des Namens der stellvertretenden Person anzeigen.
- (2) Wird ein Mitglied des Senats aus den Gruppen der Mitarbeiter der Hochschule für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten abgeordnet oder beurlaubt, so hat das Mitglied die Möglichkeit, das Mandat durch schriftliche Anzeige beim Wahlleiter für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung ruhen zu lassen. Während des Ruhens des Mandats findet § 20 entsprechend Anwendung. Das nach § 20 Absatz 1 nachgerückte Mitglied verliert sein Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet.
- (3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats an der Teilnahme an einer Senatssitzung ganz oder teilweise verhindert, so kann das Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied seiner Gruppe im Senat für alle oder einzelne Tagesordnungspunkte der Sitzung übertragen. Ausgenommen hiervon ist das Stimmrecht bei Wahlen. In der Ausübung des übertragenen Stimmrechts ist das betreffende Mitglied frei. Die Anzahl an Stimmen, die ein Mitglied (einschließlich seiner eigenen Stimme) innehaben kann, ist auf maximal drei begrenzt. Die Stimmrechtsübertragung ist dem oder der Senatsvorsitzenden durch das übertragende Mitglied vor Beginn der betreffenden Senatssitzung schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Zuständige Wahlorgane

Für die Organisation und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Senats sind die zentrale Wahlleitung und der zentrale Wahlausschuss verantwortlich.

III. Erweiterter Senat

§ 25 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats

- (1) Die gewählten Mitglieder des Senats sind gemäß § 16 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule zugleich Mitglieder des Erweiterten Senats.
- (2) Die Wahl der übrigen Senatorinnen und Senatoren erfolgt gemäß den Vorgaben des § 22 mit folgender Ausnahme für den elften Vertreter oder die elfte Vertreterin aus der Wählergruppe der Hochschullehrenden: Es wird zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Wahlkreis der Hochschullehrenden des Fachbereiches mit der **zweithöchsten** Anzahl von Studierenden zum 30.06. des jeweiligen Wahljahres gemäß § 16 Absatz 1 der Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen gewählt.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften gemäß § 23 und 24 entsprechend.

IV. Studienakademieräte

§ 26 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Studienakademieräte

- (1) Bei der Wahl der Mitglieder der Studienakademieräte am jeweiligen Hochschulstandort werden innerhalb einer Wählergruppe keine weiteren Wahlkreise gebildet. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik eines Standortes jeweils eine gemeinsame Wählergruppe. Jeder und jede Wahlberechtigte am Standort wird einer Wählergruppe zugeordnet und darf das aktive und passive Wahlrecht nur innerhalb der Gruppe ausüben.
- (2) Eine Mehrfachkandidatur für den Senat beziehungsweise Erweiterten Senat und den Studienakademierat ist zulässig. Bei Mehrfachkandidaturen ist die Bewerbung für den Senat beziehungsweise Erweiterten Senat vorrangig. Zunächst ist das Wahlergebnis für den Senat beziehungsweise Erweiterten Senat festzustellen. Ist eine Person in den Senat beziehungsweise Erweiterten Senat gewählt worden, kann sie keinen Sitz im Studienakademierat erhalten. An ihre Stelle tritt dort die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.
- (3) Für die Organisation und Durchführung der Wahl der Mitglieder der Studienakademieräte sind je Hochschulstandort die örtliche Wahlleitung und der örtliche Wahlausschuss verantwortlich.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften gemäß § 23 entsprechend.

V. Fachbereichskommissionen

§ 27 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Fachbereichskommissionen

- (1) Für die Wahl der Fachbereichskommissionsmitglieder aus der Wählergruppe der Hochschullehrenden werden standortbezogene Wahlkreise nach der Anzahl der betroffenen Standorte gebildet gemäß § 20 Absätze 7 bis 9 der Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen. Jeder und jede Wahlberechtigte dieser Wählergruppe wird einem Wahlkreis nach Satz 1 zugeordnet und darf das aktive und passive Wahlrecht nur innerhalb des Wahlkreises ausüben.
- (2) Alle anderen Wählergruppen gemäß § 20 Absatz 7 bis 9 der Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen bilden keine Wahlkreise. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik eine gemeinsame Wählergruppe. Jeder und jede Wahlberechtigte wird einer Wählergruppe zugeordnet und darf das aktive und passive Wahlrecht nur innerhalb der Gruppe ausüben.
- (3) Für die Organisation und Durchführung der Wahl der Mitglieder der Fachbereichskommissionen übernimmt der den Fachbereichskommissionen vorsitzende Prorektor oder die vorsitzende Prorektorin gemäß § 89a Absatz 2 SächsHSG (gültig ab 01.01.2025) die Wahlleitung und die Bildung von Wahlausschüssen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften gemäß § 23 entsprechend.

VI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese vorläufige Wahlordnung gilt als Wahlordnung der Dualen Hochschule Sachsen gemäß § 52 Absatz 2 SächsHSG, mit der Maßgabe, dass sie durch Beschluss des Rektorates der Dualen Hochschule Sachsen im Einvernehmen mit deren Senat gemäß § 14 Absatz 5 SächsHSG aufgehoben oder geändert werden kann.

Glauchau, den 31.07.2024

Der Präsident
der Berufsakademie Sachsen



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel